

Satzung des Kreises Viersen über die Erstattung des Verdienstausschusses beruflich selbständiger ehrenamtlicher Helfer der Hilfsorganisationen und Regieeinheiten vom 09.12.1998^(Fn 1)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO.NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. S. 458) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 3 und 20 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG.) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122) hat der Kreistag des Kreises Viersen am 03.12.1998 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausschussentschädigung

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer der nach § 18 Abs. 1 FSHG. mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten des Kreises Viersen (§ 19 FSHG.) haben gegenüber dem Kreis Viersen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschusses, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Anordnung des Kreises Viersen oder einer Gemeinde (§ 18 Abs. 4 FSHG.) entsteht. Verdienst der ausserhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt ausser Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 Euro^(Fn 2) festgesetzt.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschusspauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Anspruchsberechtigten über die Höhe des Einkommens.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausschuss den Betrag von 40,00 Euro^(Fn 2) je Stunde überschreiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Fußnoten:

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 54.Jg., 1998, Nr. 46 vom 30.12.1998, S. 695, in Kraft getreten am 31.12.1998.

(Fn 2) bis zum 31.12.2001 galten Beträge von 40,00 bzw. 80,00 DM.